

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen
Intensivpflege

Vom 20. Oktober 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	2
4.	Bürokratiekostenermittlung	2
5.	Verfahrensablauf.....	3

1. Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach der bestehenden Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege nach § 1a Satz 1 HKP-RL müssen Verordnungen ab dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen. Alleine die vor dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellten Verordnungen gelten bis längstens zum 30. Oktober 2023 weiter. Die Leistungsberechtigten sind als besonders vulnerable Patientengruppe zwingend auf eine verlässliche Versorgung angewiesen. Daher sind mögliche Engpässe in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege zu vermeiden. Mit der vorgenommenen Anpassung der Übergangsregelung werden daher Verordnungen nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus ermöglicht und damit vorsorglich mögliche Engpässe bei der Versorgung der Patientengruppe im Übergangszeitraum verhindert.

Aufgrund der am 31. Oktober 2023 in Kraft tretenden Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V bleibt die Regelung, wonach die nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellten Verordnungen am 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit verlieren, weil ein Anspruch nur noch nach § 37c SGB V besteht, unverändert.

Einer Änderung des § 14 Absatz 1 Außerklinische-Intensivpflege-Richtlinie, der auf die Verordnungsmöglichkeit nach der HKP-RL Bezug nimmt, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, weil die Vorschrift eine Verordnung nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus nicht ausschließt.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in der Zusammenfassenden Dokumentation (ZD) bzw. Abschlussbericht in Abschnitt B dokumentiert. Es haben sich aufgrund der Stellungnahmen keine Änderungen am Beschlusssentwurf ergeben (vgl. Ziffer B 7.1 ZD bzw. Abschlussbericht).

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.11.2021	G-BA	Beschluss zur Übergangsregelung und Anpassung zur Außerklinischen Intensivpflege
26.03.2022		Inkrafttreten
06.09.2022	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im schriftlichen Verfahren
05.10.2022	UA VL	Abschließende Würdigung der Stellungnahmen
20.10.2022	G-BA	Abschließende Beratung und Beschlussfassung
15.12.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
23.12.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
24.12.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken